



Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Alexandra Pinter

An das  
Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten, Abteilung I.1  
Protokoll  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden  
(Konsularbeglaubigungsgesetz – KBeglG)  
Begutachtungsverfahren.

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0056-I.A/2012

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 2. März 2012 beehort sich das Bundesministerium für Justiz, die in der Vergangenheit formulierten Bedenken auch im Rahmen der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz – KBeglG) zu deponieren.

**Zu § 1:**

Durch den Einschub „*zum Zweck der Verwendung im Ausland oder im internationalen Rechtsverkehr*“ könnte ein Auslandsbezug sichergestellt werden, um reine Umgehungskonstruktionen (z. B. bloßes Übersenden von Beglaubigungsstücken aus Österreich) hintanzuhalten.

**Zu § 3 Abs. 1 Z 2:**

Die vorgeschlagene Fassung des § 3 Abs. 1 Z 2 ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz problematisch, weil mit ihr eine uneingeschränkte Beglaubigung privater Urkunden einhergehen könnte.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wäre daher folgende Fassung vorzuziehen:

„*b) zum Zweck der Verwendung in Österreich oder für österreichische Staatsbürger und Österreich zuzurechnende juristische Personen:*

„*aa) Überbeglaubigungen von Beglaubigungsvermerken eines ausländischen Außenministeriums auf Originalen, Duplikaten und Abschriften (Kopien) von im Amtsbereich der betreffenden Vertretungsbehörde errichteten öffentlichen oder privaten Urkunden; außerdem kann der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, in welchen Fällen solche*

Überbeglaubigungen auch auf Übersetzungen von Urkunden vorgenommen werden können;

bb) Beglaubigungen von Unterschriften auf privaten Urkunden, soweit deren Beglaubigung in Österreich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

c) für österreichische Staatsbürger und Österreich zuzurechnende juristische Personen: Beglaubigungen von elektronisch errichteten österreichischen öffentlichen Urkunden;“

**Zu § 3 Abs. 3:**

Die Voraussetzungen für ein Überprüfungsverfahren nach § 3 Abs. 3 sollten näher determiniert werden. Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung „*Erscheint die Überprüfung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit einer Urkunde oder der Echtheit einer Unterschrift geboten,*“ den Anforderungen des Art. 18 B-VG gerecht wird.

Das Präsidium des Nationalrates wurde unter einem hievon in Kenntnis gesetzt.

Wien, 16. April 2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt